

MERKBLATT

gewerblicher Güterkraftverkehr

(„Road Package“ – Regelungen im GüKG und GBzugV VO (EG) Nr. 1071/09 und Nr. 1072/09 – gültig ab 04.12.2011)

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr**
- **Antrag auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)**

Die geschäftsmäßige oder entgeltliche **Güterbeförderung** (gewerblicher Güterkraftverkehr sowie grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) mit Kraftfahrzeugen (**zulässiges Gesamtgewicht höher als 3,5 t einschließlich Anhänger**) ist **erlaubnispflichtig**.

Der **Werkverkehr** unterliegt nicht der Erlaubnispflicht, ist jedoch **vor Beginn der ersten Beförderung meldepflichtig** beim Bundesamt für Güterverkehr (Tel. 089 12603-0).

Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers erfüllt.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung einer Güterkraftverkehrsgenehmigung oder Gemeinschaftslizenz:

Fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, Niederlassung und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Verkehrsleiter (Art. 2 Nr. 6, Art. 4 VO (EG) Nr. 1071/09)

Die Verordnung führt den Begriff des sog. „**Verkehrsleiters**“ ein, also einer verantwortlichen Person, die die geforderte Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt.

Der Verkehrsleiter muss die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten und in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen.

Bei einer Einzelfirma kann auch der Unternehmer Verkehrsleiter sein.

Ein Unternehmen kann ggf. eine andere Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen. Dieser „**externe Verkehrsleiter**“ darf höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen des etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

Fachliche Eignung (Art. 8 VO (EG) Nr. 1071/09)

- Fachkundeprüfung bei der IHK
- Gleichwertige Abschlussprüfungen
(wenn die Ausbildung vor dem 04.12.2011 begonnen wurde):
Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann
Abschlussprüfung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt

Auskünfte zur fachlichen Eignung erteilt die Industrie- und Handelskammer München (Tel. 089 5116-1169, Frau Swoboda).

Anforderung an die Niederlassung (Art. 5 VO (EG) Nr. 1071/09)

Eine Niederlassung muss als Voraussetzung über **Räumlichkeiten** verfügen, in denen das Unternehmen **die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt** (z.B. Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten).

Zuverlässigkeit (Art. 6 VO (EG) Nr. 1071/09)

Die persönliche Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf nicht in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilung oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Berufshaftpflicht, Menschen- und Drogenhandel, aber auch wegen eines schwerwiegenden Verstoßes in den Bereichen Lenk- und Ruhezeiten, Arbeitszeit, höchstzulässiges Gesamtgewicht, Abmessungen (siehe hierzu auch in der **Anlage Anhang IV der VO (EG) Nr. 1071/09 „Liste der schwersten Verstöße“**).

Einem Unternehmer sowie einem Verkehrsleiter kann die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden (Art. 14 VO (EG) Nr. 1071/09).

Finanzielle Leistungsfähigkeit (Art. 7 VO (EG) Nr. 1071/09)

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes ist mit 9.000 € für das erste genutzte Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug nachzuweisen.

Das Unternehmen muss mittels Jahresabschluss nachweisen können, dass es jedes Jahr über dieses Eigenkapital verfügt. Der Jahresabschluss ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Elektronisches Register (Art. 16 (EG) Nr. 1071/09)

Im Rahmen des „Road Package“ wurde ab 04.12.2011 ein elektronisches Register (Unternehmensdaten und zusätzlich Erfassung von Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldern und anderen Verstößen gegen die EU-Verordnungen) eingeführt.

Ziel ist der Aufbau einer EU-weiten Datenbank durch Verknüpfung der nationalen einzelstaatlichen Register. Die Kontaktstelle für Deutschland ist das Bundesamt für Güterverkehr.

Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag (Formblatt)
- Fachkundenachweis (IHK-Fachkundebescheinigung nach EU-Muster) und Nachweis der Vertretungsberechtigung, wenn eine andere Person als der Antragsteller die fachliche Eignung hat
- ggf. Gesellschaftsvertrag und aktueller Handelsregisterauszug (Kopie)
- Führungszeugnis nach Belegart „O“ (Verwendungszweck „G35“) zur Vorlage bei einer Behörde (von allen Geschäftsführern und dem Verkehrsleiter) – nicht älter als 3 Monate (bei der Gemeinde beantragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart „9“ (Verwendungszweck „G35“) zur Vorlage bei einer Behörde – nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt – nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung in Steuersachen von der Betriebssitzgemeinde – nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Beiträgen an die Krankenkasse (Träger der Sozialversicherung, zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) – nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft – nicht älter als 3 Monate
- Eigenkapitalbescheinigung – und ggf. Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (vom Steuerberater auszufüllen) – nicht älter als 1 Jahr
- Gewerbeanmeldung der Betriebssitzgemeinde (Kopie)
- Fahrzeugliste
- Nachweise Verkehrsleiter:
 - Führungszeugnis nach Belegart „O“
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart „9“
 - Nachweis der fachlichen Eignung
 - Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis (interner Verkehrsleiter: Anstellungsvertrag)
(externer Verkehrsleiter: Geschäftsbesorgungsvertrag)
- Inhalt Verkehrsleitervertrag:
 - Weisungsfreiheit gegenüber dem Unternehmer (Vorlage von Vollmachten)
 - Eine dem Grad der Verantwortung entsprechende Vergütung
 - Ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten
 - Verantwortlichkeit für Verkehrstätigkeiten des Unternehmens
 - Die Aufgaben des Verkehrsleiters müssen aus dem der Tätigkeit zugrundeliegenden Vertrag hervorgehen (arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden)

Gemäß § 7 a GüKG **hat** der Unternehmer eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen **und** dafür zu sorgen, dass ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird. Das Fahrpersonal **muss** diesen Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Die erforderlichen Formulare (Antrag, Eigenkapitalbescheinigung, Zusatzbescheinigung, Fahrzeugliste) können beim Landratsamt Fürstenfeldbruck – Straßenverkehrsbehörde angefordert oder über das Internet (www.lra-ffb.de / Mobilität & Sicherheit / Straßenverkehr) ausgedruckt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Straßenverkehrsbehörde Fürstenfeldbruck unter Telefon 08141 519-961 zur Verfügung.

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09

Liste der schwersten Verstöße (»Die sieben Todsünden«)

- 1 Überschreitung der sechstägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 Prozent oder mehr. Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 Prozent oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
- 2 Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
- 3 Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und / oder sehr schwerwiegende Mängel unter anderem an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- 4 Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- 5 Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschafts-lizenz ist.
- 6 Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
- 7 Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 Prozent oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 Prozent oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als zwölf Tonnen.